



ARGUMENTENKATALOG

PU-Abstimmung vom 28. November 1982

I. ARGUMENTE DER GEGNER

1. Die Preisüberwachung ist ein unverantwortbarer Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit und die Unternehmerfreiheit.

Antwort: Die Preisüberwachung greift nur dort ein, wo die wirtschaftliche Wettbewerbsfreiheit von der Wirtschaft auf Kosten der Nachfrager selbst zerstört wurde. Sie ist also ein Mittel zur Durchsetzung der Handels- und Gewerbefreiheit.

2. Die Preisüberwachung verstösst gegen unsere liberale Wirtschafts- und Marktordnung.

Antwort: Im Gegenteil verhilft erst sie unserer freiheitlichen Wirtschafts- und Marktordnung dort zur Geltung, wo diese von der Wirtschaft selbst beschränkt wurde. Indem sie dort, wo der freie Wettbewerb nicht mehr spielt, Missbräuche in der Preisbildung verhindert.

3. Sie verstösst gegen das Vorrecht der Unternehmer, die Preise selber bestimmen zu können.

Antwort: Herrscht freier Wettbewerb, so wird der einzelne Unternehmer von der Konkurrenz und Nachfrage her regelrecht gezwungen, seine Preise nach diesen Marktverhältnissen zu richten, sofern er seine Produkte absetzen will. Wo dies nicht der Fall ist, besteht Gefahr der missbräuchlichen Preisbildung. Nur ein Monopolist kann die Preise selber bestimmen.

4. Der Gewinn, Motor unserer Wirtschaft, wird durch den Staat fixiert werden; das ist für die Industrie unannehmbar.

Antwort: Nicht der Gewinn, sondern nur der ungerechtfertigte Uebergewinn, der aufgrund von missbräuchlicher Preisbildung von marktmächtigen Unternehmungen und Organisationen auf Kosten der Nachfrager erzielt wird, soll vom Staat auf jenes gerechte Mass reduziert werden, welches er unter marktwirtschaftlichen Wettbewerbsverhältnissen hätte.



5. Es gibt keinen gerechten Preis.

Antwort: Fasst man "gerecht" als einen moralischen Begriff auf, so stimmt dies. Bezieht man aber "gerecht" auf das Zustandekommen des Preises, so versteht man darunter, dass der gerechte Preis immer das Ergebnis von dem freien Spiel von Angebot und Nachfrage sein muss. Daher ist der Wettbewerb der beste Preisüberwacher. Ueberall dort, wo nun marktmächtige Unternehmungen und Organisationen, insbesondere Kartelle und kartell-ähnliche Gebilde, den Preis einseitig zu ihren Gunsten bestimmen können, entsteht ein u n g e r e c h t e r Preis. In all diesen Fällen sorgt die Preisüberwachung für marktgerechtere Preise, indem sie einerseits Preiserhöhungen auf das Ausmass tatsächlicher Kostensteigerungen beschränkt und andererseits Preishochhaltungen auf ihre jeweilige kosten- und gewinngerechte Höhe reduziert.

6. Wenn die Kosten steigen, werden die von der Preisüberwachung fixierten Maximalpreise zu Minimalpreisen.

Antwort: Nein, in den Augen der Preisüberwachung sind grundsätzlich Preiserhöhungen gerechtfertigt, soweit sie sich auf das Ausmass tatsächlicher Kostensteigerungen beschränken.

7. Die Preisüberwachung wird die Arbeitslosigkeit noch antreiben !

Antwort: "Ganz im Gegenteil! Wenn ein tieferer Preis den Konsum anregt, so ist ja nicht einzusehen, wie da irgendwie die Arbeitslosigkeit steigen sollte." (Leon Schlumpf-Zitat).

8. Die Preisüberwachung führt zu einem Konkurrenzabbau.

Antwort: Umgekehrt ist richtig! Denn erst ein Konkurrenzabbau ruft die Preisüberwachung auf den Plan. Dadurch findet kein weiterer Abbau statt, weil die Preisüberwachung ihre Beurteilungen als Wettbewerbsvorteil zugunsten der Oeffentlichkeit ausspielt.

9. Unmöglichkeit, Marktmacht zu definieren; auf welche Kriterien stellt man ab ?

Antwort: Für die Beurteilung von Marktmacht gibt es mehrere Kriterien (Marktanteil, Unternehmungsgrösse, Kosten-Gewinnverhältnis usw.), die von Fall zu Fall unterschiedlich gewichtet angewendet werden müssen.



Schliesslich sind die Güter- und Dienstleistungsmärkte zu unterschiedlich strukturiert, als dass sich Marktmacht nur nach einem einheitlichen Kriterium definieren liesse.

10. Die Preisüberwachung verursacht hohe Kosten und bläht zusätzlich noch den Beamtenapparat auf.

Antwort: Wie die Erfahrungen der Preisüberwachung von 1973 - 78 zeigen, genügt ein kleiner Mitarbeiterstab (max. 21 P.), weil sie von den laufenden Abklärungsarbeiten der Kartellkommission profitieren kann. Dadurch lassen sich die Kosten sehr tief halten. Uebrigens stand 1974 den Gesamtkosten von 0,8 Mio. Fr. ein "Ertrag" von 1'650 Mio. Fr. an Hypothekarzinseinsparungen gegenüber. Entscheidend aber ist, dass die Preisüberwachung nicht immer wieder beim Stand 0 anfangen muss, wie dies beim Gegenvorschlag der Fall sein würde. Dadurch lassen sich die beim Wiederaufbau entstehenden Reibungsverluste vermeiden.

11. Die Exportindustrie wird durch die Preisüberwachung weniger konkurrenzfähiger.

Antwort: Umgekehrt ist richtig; denn die Preisüberwachung wirkt einerseits preisdämpfend auf die kartellierten oder monopolisierten Importgüter (Erdöl, Gas, Autos, usw.) und andererseits allgemein inflationsdämpfend im Inland, was insgesamt über den Ueberwälzungsmechanismus verbilligend auf die Exportgüterpreise wirkt, was die internationale Konkurrenzfähigkeit der Exportindustrie erhöht.

12. Die Preisüberwachung ist kein Mittel gegen die importierte Inflation, welche die Hauptursache der Inflation ist.

Antwort: Es kann nicht Aufgabe einer nationalen Preisüberwachung sein, zu deren primären Zielen die Verhinderung von Missbräuchen in der Preisbildung seitens marktmächtiger Unternehmungen in der Schweiz gehört, eine ausserhalb unseres Landes verursachte Inflation zu bekämpfen.

13. Die Preisüberwachung kann Währungsgewinne auf den Importen nicht verhindern.

Antwort: Währungsgewinne können beim Importeur im Inland oder beim Exporteur im Ausland anfallen. Im ersten Fall kommt die Preisüberwachung voll zur Anwendung, während im zweiten Fall nur bei enger rechtlicher oder wirtschaftlicher Verflechtung zwischen Exporteur und Importeur mit dem sog. Durchgriff Währungsgewinne an die Konsumenten weitergegeben werden können.



14. Unsere Initiative ist nicht weitreichend genug; einige Interventionsgebiete fehlen, wie z.B. die Mieten.

Antwort: Unsere Initiative hat indirekt über die Hypothekarzinsen eine Auswirkung auf Mieten.

15. Unsere Initiative erlaubt es nicht, in Perioden von Inflation ausserhalb von Kartellen zu intervenieren.

Antwort: Einerseits wirkt unsere Initiative über den sog. Kaskadeeffekt allgemein inflationsdämpfend auf die gesamte Wirtschaft und andererseits lässt sich die konjunkturpolitische Preisüberwachung immer noch als flankierende Massnahme zu den übrigen Inflationsbekämpfungsmitteln via Notrecht einführen.

16. Einige Kartelle sind wirtschaftlich und sozial notwendig. Warum will man sie überwachen.

Antwort: Da Kartelle und kartellähnliche Gebilde eine konkurrenzlose und marktbeherrschende Stellung haben, können sie ihre Preise selber bestimmen. Damit nun keine Missbräuche vorkommen, brauchen wir unsere Preisüberwachung, weil das revidierte Kartellgesetz dafür nicht ausreichend wird.

17. Die Unternehmungen werden die überwachten Artikel durch teurere ersetzen.

Antwort: Es werden nicht Artikel sondern Wirtschaftszweige und ganze Unternehmungen oder Produktegruppen überwacht, was ein Ausweichen auf teurere Produkte erschwert. Und andererseits bewirkt eine Verteuerung allgemein einen Umsatzrückgang, was von der Nachfragesituation abhängt.

18. Die überwachten Unternehmungen können die Produktion einschränken oder sogar einstellen. Die Selbstregulierung des Marktes würde damit ausser Kraft gesetzt werden.

Antwort: Da eine Unternehmung von dem Absatz ihrer Produktion lebt, wird dies kaum der Fall sein. Wo dies aber trotzdem eintritt, können neue Anbieter auf dem Markt erscheinen.

19. Preisänderungen haben für die Unternehmungen Signalwirkungen; entweder mehr zu produzieren oder zu investieren; diese wichtige Funktion des Preises wird durch die Preisüberwachung ausser Kraft gesetzt.



Antwort: Dies trifft bei der konjunkturpolitischen Preisüberwachung zu, wobei immer abzuwägen ist zwischen den strukturerhaltenden Folgen auf der einen und der Stabilität der ganzen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung auf der anderen Seite. Unsere Initiative geht aber von der Tatsache aus, dass eine Marktmacht ihren Preis völlig selber bestimmen kann, was ihn folglich seiner Signalwirkung entblösst. Es ist also in diesem Fall die Marktmacht selber, die diese wichtige Funktion des Preises ausser Kraft setzt. Es ist eigentlich der von der Preisüberwachung fixierte Preis, der diese wichtige Funktion wieder erhält, weil dadurch ein Rationalisierungsdruck auf die Marge, die aufgrund konkurrenzausschliessender Marktmacht fixiert wurde, entsteht.

20. Preisfixierungen bei steigender Nachfrage haben für die Unternehmungen ein entgangener Gewinn und für die Konsumenten Unterversorgung zur Folge.

Antwort: Eine Marktmacht kann eine steigende Nachfrage nur mit einer Preissteigerung beantworten, was zu einem Uebergewinn auf Kosten der Nachfrager führt. Eine Mengenausweitung, die die Unterversorgung beseitigen würde, findet wegen fehlender Konkurrenz nicht statt. Erst ein durch die Preisüberwachung fixierter Preis kann die Marktmacht zu einer kostensenkenden Mengenausweitung veranlassen.

## II. UNSERE ARGUMENTE GEGEN DEN GEGENVORSCHLAG

1. Ineffizient, weil viel zu spät eingreifend.
2. Der temporäre Charakter ermöglicht keine kontinuierliche umfassende Verfolgung der Preise, welche die unabdingbare Voraussetzung für eine wirksame Preisüberwachung ist. Weiter fehlen ihm dadurch qualifizierte Mitarbeiter mit Erfahrung und eine erprobte Methode; Funktion einer Feuerwehr.
3. Sie ermutigt vor dem Eingeführtwerden zu vorweggenommenen Preis-erhöhungen.
4. Missbräuchliche Preisbildung von marktmächtigen Unternehmungen und Organisationen werden von ihm in Zeiten mit geringer Inflation nicht bekämpft, weil er nur auf Zeiten mit hoher Inflation beschränkt bleibt.
5. Politischer Aspekt: Der Gegenvorschlag ist ein taktisches Mittel, um die Initiative zum Fall zu bringen. Grund: Er enthält nichts anderes, als was der Bund schon heute aufgrund von Notrecht einführen könnte.



6. Da die Einföhrungskompetenz bzgl. Gegenvorschlag beim Bundesrat liegt, h4tte das Parlament nur über die Gesetzesprechungskompetenz eine Kontrollm6glichkeit. Bei der Initiative h4tte das Parlament zwei Kontrollm6glichkeiten; einerseits durch die Gesetzesprechungskompetenz und andererseits durch die st4ndige Verwaltungskontrolle.